



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 516  
Telefax (02 11) 45 66 - 7 06  
Teletex 211709=UMNW

Datum 24. Sept. 1993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
III B 1 - 1.01.02

Betr.: Landschaftsgesetz;  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung  
des Landschaftsgesetzes vom 12.5.1993, Druck  
sache 11/5485  
hier: Verordnung zur Durchführung des § 5a LG

Als Anlage übersende ich den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes mit 120 Überdrucken.

Nach § 5a Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zur Änderung des Landschaftsgesetzes bedarf die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten der Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags. Zu diesem Zweck bitte ich, den Entwurf an die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weiterzuleiten.

Der Verordnungs-Entwurf regelt die Höhe der Geldleistung gemäß § 5a Abs. 2 LG, eine Bagatellgrenze und er enthält außerdem in Abs. 3 sog. Bonus-Tatbestände, die es dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks erlauben, Naturschutzmaßnahmen auf dem Grundstück durchzuführen und dafür eine Ermäßigung auf die zu zahlende Geldleistung zu erhalten.



Die Verordnung soll möglichst zeitnah mit der Änderung des Landschaftsgesetzes in Kraft treten.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Matthiesen', with a long horizontal flourish extending to the right.

( Klaus Matthiesen )

# Entwurf

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Vom

Aufgrund von § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S.743), zuletzt geändert durch Gesetz vom .....1993 (GV.NW. S. ...) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NW.S. 683) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:

"Geldleistungen für Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Höhe der Geldleistung

(1) Die Höhe der Geldleistung gemäß § 5 a des Landschaftsgesetzes beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

(2) Vorhaben, durch die weniger als 30 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden, gelten nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-

...

halts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 5 a des Landschaftsgesetzes.

(3) Der Betrag nach Absatz 1 ermäßigt sich um jeweils 25 % bei Durchführung folgender auf dem Grundstück zulässiger Maßnahmen:

1. naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Fläche eines Grundstücks insbesondere durch Anlage von Wiesen sowie durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen aus einheimischen Arten,
  2. Begrünung von mindestens der Hälfte der Fassaden- oder Dachfläche,
  3. Versickerung von mindestens der Hälfte des auf der versiegelten Fläche anfallenden Oberflächenwassers,
  4. Entsiegelung der verbleibenden Freifläche eines überwiegend versiegelten Grundstücks.
3. Der bisherige Abschnitt I mit der Überschrift "Beiräte bei den Landschaftsbehörden" wird unverändert neuer "Abschnitt I a".
  4. Der bisherige § 1 wird unverändert neuer § 2.
  5. Der bisherige § 2 wird unverändert neuer § 2 a.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung findet sich in § 5a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 12.5.1993, Drucksache 11/5485. Die Ermächtigungsvorschrift ist zwar noch nicht Gesetz geworden, die 2. Lesung für diesen Gesetzentwurf ist für den 15. September 1993 vorgesehen. Es ist aber damit zu rechnen, daß der Gesetzentwurf Ende September oder Anfang Oktober 1993 in Kraft treten wird.

Damit das neue Recht in Gänze angewendet werden kann, ist es notwendig, den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes möglichst frühzeitig vorzubereiten, damit er nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags zeitnah mit dem Gesetz in Kraft treten kann.

§ 5a des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion zur Änderung des Landschaftsgesetzes sieht die Erhebung einer Geldleistung zugunsten der betroffenen Gemeinde für Maßnahmen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 21. Mai 1980 in Kraft getreten sind, vor, und zwar für erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes.

Die Geldleistung, die für die vorgesehenen Eingriffe erhoben wird, soll ohne Berücksichtigung des ökologischen Zustandes der davon betroffenen Fläche 25,-- DM betragen. Die einheitliche Höhe der Geldleistung ist aus Gründen der Klarheit, der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung gewählt worden. Zur Diskussion standen ursprünglich auch unterschiedliche Beträge für unterschiedliche Biotoptypen. Diese Möglichkeit ist nach eingehenden Diskussionen zwischen den beteiligten Ressorts verworfen worden, weil dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Festsetzung im Vollzug geführt hätte. Es hätte nämlich stets genau geprüft werden müssen, um welchen der fraglichen

Biotoptypen es sich handelt. Unsicherheiten wären immer dann entstanden, wenn der zu beurteilende Fall nicht eindeutig einem Biotoptyp zuzuordnen gewesen wäre.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung werden Vorhaben, durch die weniger als 30 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden, nicht als Eingriffe angesehen. Dies gilt vor allem für geringfügige Anbauten oder z.B. für Garagen.

Absatz 3 der Vorschrift führt vier Tatbestände auf, durch die jeweils die Geldleistung um 25 % ermäßigt werden kann. Gelingt es dem Vorhabenträger, alle vier Ermäßigungstatbestände auf seinem Grundstück durchzuführen, dann wird keine Geldleistung erhoben.

Die Geldleistung wird als Nebenbestimmung des Verwaltungsaktes festgesetzt, durch den das Vorhaben zugelassen wird. Das gleiche gilt auch für die Ermäßigung gemäß § 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs, über die ebenfalls in dem betreffenden Verwaltungsakt entschieden wird.